



Stadtplanung
Landschaftsplanung
Erschließung

**Begründung zur
Satzung
gem. § 34 Absatz 4 BauGB**

„Kindergarten Holzhausen“

**im Ortsteil Holzhausen
der Gemeinde Hohenstein**



Rheingau-Taunus-Kreis

Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I	Textliche Festsetzungen	1
II	Begründung	4
1.	Veranlassung und Planungsziel	4
2.	Räumlicher Geltungsbereich	5
3.	Bestand.....	6
4.	Übergeordnete Planungen	6
5.	Inhalt und Festsetzungen	7
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	7
5.2	Bauweise	7
5.3	Maßnahmen zur Grüngestaltung und Berücksichtigung umweltschützender Belange, zur Eingriffsvermeidung sowie zur Kompensation	8
5.3.1	Berücksichtigung umweltschützender Belange.....	8
5.3.2	Eingriffsbeschreibung.....	8
5.3.3	Natürliche Grundlagen	9
5.3.4	Landschaftspflegerische Zielvorstellung.....	11
5.3.5	Auswirkungen bei Umsetzung der zulässigen Maßnahme	12
5.3.6	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	13
5.3.7	Eingriffsregelung:.....	14
5.3.8	Maßnahmen zum Ausgleich.....	14
5.3.9	Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffswirkungen.....	14
5.4	Alternativen zur beabsichtigten Planung.....	15
5.5	Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung	15
6.	Verkehrstechnische Erschließung	16
7.	Abfallentsorgung	16
8.	Immissionsschutz.....	16
9.	Wasserwirtschaftliche Belange.....	16
9.1	Wasserversorgung	16
9.2	Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer ..	17
9.3	Abwasserableitung.....	17
10.	Brandschutz	17
11.	Denkmalschutz.....	18
12.	Hinweise	18
13.	Bodenordnung.....	18
14.	Bergaufsicht.....	19
15.	Versorgung	19
16.	Kampfmittelräumdienst.....	19
	ARTENVORSCHLAGSLISTE STANDORTGERECHTER HEIMISCHER GEHÖLZE.....	20

**Satzung
der Gemeinde Hohenstein
über die Einbeziehung einzelner Flächen in den im Zusammenhang
bebauten
Ortsteil Holzhausen**

NAME DER SATZUNG

„ Kindergarten Holzhausen “

I Textliche Festsetzungen

Die Gemeinde Hohenstein erlässt auf Grundlage des § 34 Abs. 4, Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl IS 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl IS 2808) in Verbindung mit § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl IS 274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2011 (GVBl. I.S. 46) die folgende Einbeziehungssatzung „Kindergarten Holzhausen“:

§ 1

**Räumlicher Geltungsbereich
(Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)**

Diese Satzung grenzt den Bereich „Kindergarten Holzhausen“ in der durch Zeichnung festgelegten Weise ab. Der Bereich wird in die bebaute Ortslage einbezogen. Die zeichnerische Darstellung in den beigefügten Satzungsplänen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Einbeziehung einzelner Grundstücke zur Abrundung [§ 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB]

Die gemäß § 1 dieser Satzung umgrenzte Fläche des Flurstückes 251 der Flur 7 Gemarkung Holzhausen, wird gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Ergänzung in den, im Zusammenhang bebauten, Ortsteil Holzhausen einbezogen.

§ 3

Zukünftig zulässige Bebauung

- | | |
|---|--|
| (1) Art der baulichen Nutzung:
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung:
(§ 16 Abs. 2 BauNVO) | Die Bebauung des Bereichs muss sich gem. § 34 Abs.1 BauGB hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. |
| (2) Darstellung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) | Fläche für Gemeinbedarf |
| (3) Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) | Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
Die Baugrenzen treffen keine Regelung zu Abstandsflächen. Die Hessische Bauordnung ist hierzu zu beachten. |

§ 4

Maßnahmen zur Grüngestaltung und Berücksichtigung umweltschützender Belange, zur Eingriffsvermeidung sowie zur Kompensation [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, § 1 a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB]

Die nicht befestigten Flächen sind dauerhaft zu begrünen.
Es sind ausschließlich standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
Von der Verwendung nachweislich giftiger Pflanzen muss abgesehen werden.

Durch die Planung wird ein Biotopwertdefizit von 5.622 Punkten erzielt.
Als Kompensation wird eine vorlaufende Ersatzmaßnahme in Anspruch genommen.

„Umwandlung einer Fehlbestockung im Zuge eines Baches im Wald (Hirschstruth)“; Wald Abt. 428 B1; Gemarkung Strinz-Margarethä; Flur 26; Flurstück 3 tlw.
Gesamtfläche 2.450 m² x 9 BWP/m² = 22.056 BWP lt. Anerkennungsbescheid der UNB.

Ökokonto Anerkennungsbescheid vom 02.02.2010
Örtliche Abnahme am 25.05.2011 mit Bescheid vom 20.06.2011
Aktenzeichen FD III.2-09-61-05-09/200553-rh

zugeordnete Teilfläche 3: 624,66 m² = 5.622 BWP

§ 5

Zulässigkeitsgrundlage

Die Zulässigkeit eines Vorhabens innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles richtet sich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit den Inhalten dieser Satzung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

§ 7

Hinweise

Hingewiesen wird auf:

Die Belange des Denkmalschutzes und auf § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG).

Die Grundsätze der Abwasserbeseitigung in § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m.§ 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) zur Verwertung von Niederschlagswasser.

Hohenstein, den

Gemeinde Hohenstein

Daniel Bauer
(Bürgermeister)

II Begründung

1. Veranlassung und Planungsziel

Städte und Gemeinden unterliegen einer sog. kommunalen Aufgabenstruktur, die die Pflichten der Kommune regelt.

Diese Regelung existiert in allen Bundesländern. Die Kommune trägt dabei die finanzielle Verantwortung.

Selbstverwaltungsaufgaben, auch Selbstverwaltungsangelegenheiten, bedeuten, dass Gemeinden ihre eigenen Angelegenheiten „in eigener Verantwortung“ regeln können. Also ob (bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben), wann und wie (bei allen Aufgaben) Selbstverwaltungsangelegenheiten erledigt werden, ist Sache der Gemeinden und im Rahmen der Gesetze möglich. Die kommunalen SVA bilden den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Bei den SVA unterscheidet man zwischen pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben.

Zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet (durch Bundes- oder Landesgesetz oder Rechtsordnung). Sie kann aber selbst entscheiden, wie sie dieser Verpflichtung nachkommt - sie hat keine Entscheidung über das ob aber über das wie, also über die Art und Weise wie Aufgaben erfüllt werden sollen. Zu pflichtigen Selbstaufgaben zählen:

- Bauleitplanung
- Brandschutz
- Abwasserbeseitigung
- Schulentwicklungsmaßnahmen
- Katastrophenschutz
- Anlage/Unterhalt von Kindergärten und Horten
- Schulträgerschaft
- Friedhöfe
- Energie- und Wasserversorgung

Der Kindergarten "Villa Kunterbunt" wurde im Jahr 2000 errichtet. Das Platzangebot ist, gemessen an heutigen Anforderungen (Betreuungskapazitäten) insgesamt nicht mehr ausreichend und zeitgemäß.

Aus diesem Grund hat die Gemeinde als Träger der Einrichtung eine diesbezügliche Betrachtung vorgenommen, die zum Ergebnis hat, dass unter Berücksichtigung aller Aspekte ein Neubau im Sinne einer Erweiterung angezeigt ist. Für den Betrieb des Kindergartens ergibt sich dabei, gegenüber eines Umbaus mit Sanierung, der Vorteil, dass bei einer Erweiterung durch zeitgemäßen Neubau der Kindertagesstätte der laufende Betrieb in den alten Räumen ungehindert weitergehen kann und nicht auf eine Übergangslösung mit Containern zurückgegriffen werden muss.

Der geplante Erweiterungsneubau tangiert die südlich der "Villa Kunterbunt" gelegene Spielfläche in der Flur 7 Flurstück 251.

Die Gemeinde Hohenstein hat daher beschlossen, im Bereich des Ortsteils Holzhausen für diese insgesamt ca. 591 m² große angrenzende Fläche, eine Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Die Satzung wird im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss soll am 03.09.2018 gefasst werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgt durch Auslegung und Beteiligung im Rahmen der § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Planziel der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist die Einbeziehung der bislang dem Außenbereich zugeordneten Fläche (Flurstück 251 der Flur 7, Gemarkung Holzhausen) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und somit in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich.

Veranlassung für vorliegende Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, ist die Schaffung der baurechtlichen Genehmigungsgrundlage gem. § 34 BauGB auf rechtlich im Außenbereich liegenden Flächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind, zur Erweiterung des bestehenden Kindergartens.

Aus der umgebenden vorhandenen Bebauung ergeben sich hinreichende Zulässigkeitsmerkmale im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenstein ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Östlich flankiert eine Wegeparzelle das Plangrundstück in welcher sich unterirdisch und verrohrt eine, im Flächennutzungsplan als Regenrückhaltung ausgewiesene, Anlage befindet. Diese Funktion bleibt von der vorliegenden Planung unberührt.

Die Grenzen des Erweiterungsbereiches ergeben sich durch die Grenzen des Flurstückes 251, die durch die Planung unberührt bleiben.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Holzhausen in Richtung nördlicher Ortsrand von Holzhausen und umfasst folgende Grundstücke:

Gemeinde Hohenstein, OT Holzhausen Flur 7, Flurstück 251.

Abb. 1: Luftbild, ohne Maßstab
Quelle: Bauamt Hohenstein



3. Bestand

Der Ergänzungsbereich ist derzeit als Grünland, hier Rasen ausgebildet. Die Fläche wird bereits als Außenspielfläche des Kindergartens genutzt und ist demzufolge auch mit verschiedenen Spielgeräten ausgestattet.

Westlich des Grundstückes befinden sich Gärten. Östlich und südlich des Grundstückes ist ebenfalls Grünland ausgebildet.

Östlich des Grundstückes verläuft eine Wegeparzelle unter der verrohrt eine Regenrückhaltung vorhanden ist, die von der Planung unberührt bleibt.

Östlich des bestehenden Kindergartengebäudes ist bereits eine Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen, die als Spielplatz ausgebildet ist und entsprechend genutzt wird.

4. Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südhessen 2010

Der Regionalplan weist für die Planfläche ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aus.

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen FNP ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Landschaftsplan

Relevante Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege für den Planbereich sind dem Landschaftsplan Hohenstein nicht zu entnehmen.

Von der geplanten Ergänzungssatzung sind keine anderen laufenden Verfahren zu verbindlichen Bauleitplanungen betroffen.

5. Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 34 Abs 4 Nr. 3 BauGB kann eine Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die in Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind. Diese Satzungen müssen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Es können in ihnen einzelne Festsetzungen nach § 9 Satz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 getroffen werden. § 9 Abs. 6 BauGB und § 31 BauGB sind entsprechend anzuwenden. Auf die Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 sind ergänzend die §§ 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a entsprechend anzuwenden. D. h. das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Einbeziehung einer Fläche von ca. 591 m² innerhalb von Gärten und sonstigen Grünstrukturen, die innerhalb der Ortslage liegen. Visuell ist der Bereich geprägt durch die urbane und bauliche Umgebungsnutzung sowie durch die Nutzung durch den bereits bestehenden Kindergarten.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Für die Gemeinbedarfsfläche soll keine Festsetzung zur Grundstücksausnutzung im Sinne einer GRZ getroffen werden, da es sich hier zukünftig um ein öffentliches Vorhaben handelt, dessen Gestaltung weiterhin von der Gemeinde Hohenstein beeinflusst werden soll.

Die Bebauung des Bereichs muss sich weiterhin gemäß § 34 Abs. 1 BauGB hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Daher werden in dieser Satzung keine weiteren Festsetzungen hierzu getroffen.

5.2 Bauweise

Für Abstandsregelungen gelten die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (§§ 6; 7 HBO).

5.3 Maßnahmen zur Grüngestaltung und Berücksichtigung umweltschützender Belange, zur Eingriffsvermeidung sowie zur Kompensation

5.3.1 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Die nicht befestigten Flächen sind dauerhaft zu begrünen und gärtnerisch oder naturnah (ohne gärtnerische Pflege) zu unterhalten.

Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB bedarf es keines Umweltberichtes. Unabhängig davon sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu betrachten. § 34 Abs. 5 BauGB verfügt, dass auch bei Entwicklungssatzungen die §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden sind, d.h. dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen sind und auch der Ausgleich für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in ausreichendem Maße vorzusehen ist.

Es erfolgt eine Erfassung und Bewertung der Belange von Natur und Umwelt, sowie eine Beschreibung potentieller Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Ebenso werden die zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen festgesetzt.

5.3.2 Eingriffsbeschreibung

Unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange bezüglich der Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung wird hier eine derzeit intensiv genutzte Rasenfläche in Anspruch genommen.

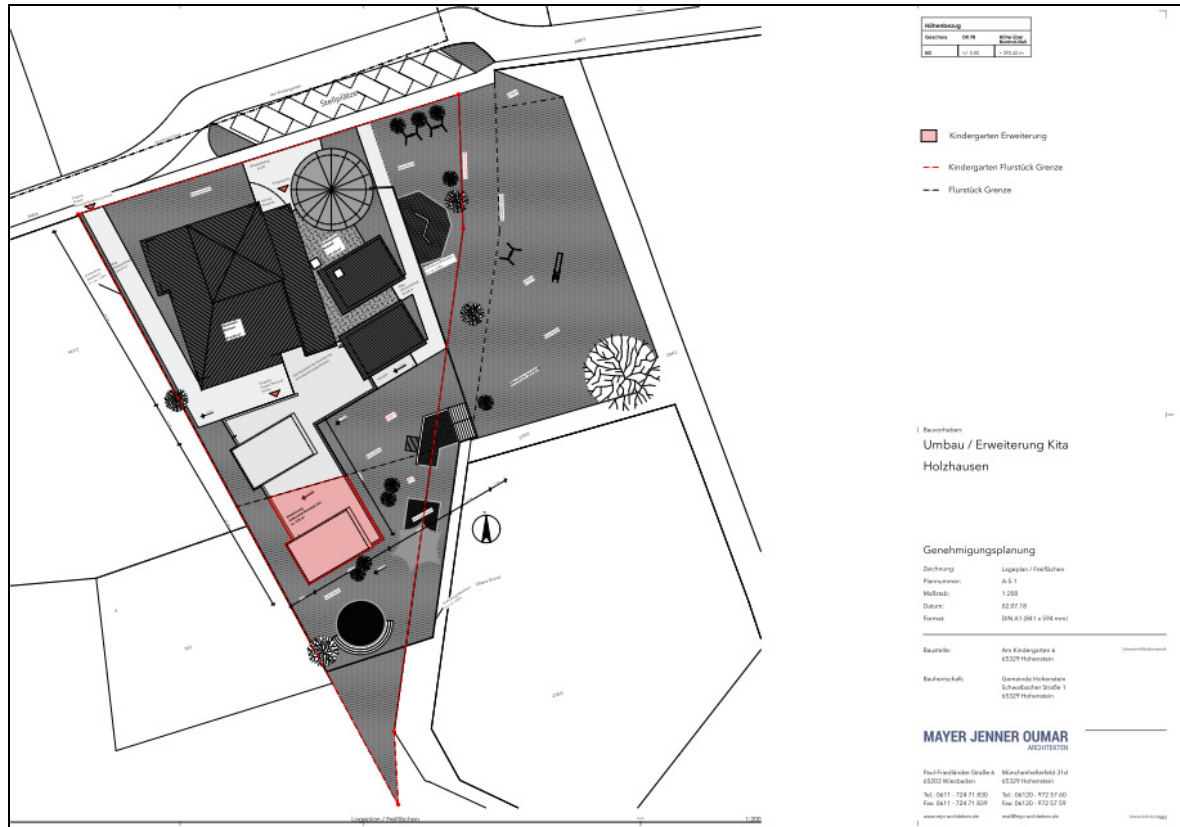
Ca. 591 m² derzeit weitgehend unversiegelte Fläche werden als Fläche für Gemeinbedarf, als Erweiterung für den Kindergarten zugeordnet.

Nach Erlass der Satzung wird auf Grundlage des § 34 BauGB Baurecht zur Errichtung eines Gebäudes gemäß der festgesetzten Ausnutzung geschaffen.

Es ist somit von einer Mehrversiegelung für Gebäude auszugehen.

Es liegt bereits ein Objektplanung vor, nach der ca. 135 m² für Gebäudeflächen in Anspruch genommen werden. Insgesamt sind alle Umwelteinwirkungen, die von dem künftigen Vorhaben hervorgerufen werden, durch die Standortwahl, bzw. Reduzierung des Vorhabens auf eine Erweiterung eines bestehenden Gebäudes auf ein Mindestmaß reduziert, so dass davon auszugehen ist, dass keine schädlichen oder erheblichen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter und Umweltsektoren des Naturhaushaltes zu verzeichnen sind.

Abb. 2: Objektplanung Stand Juli 2018, ohne Maßstab
Quelle: Architekturbüro Jenner Oumar



5.3.3 Natürliche Grundlagen

Naturräumliche Einordnung und Topographie

Westlicher Hintertaunus mit der Untereinheit östlicher Aartaunus, wellig zersiedelt bzw. bergig.

Als südöstlicher Teil der Rumpffläche des Rheinischen Schiefergebirges setzt der Hintertaunus die Tektonik des Oberrheintalgrabens fort.

Das Grundstück ist relativ eben, und liegt auf einer Höhe von ca. 292,5 m ü NN.

Geologie, Boden, Wasserhaushalt

Geologie: Der Taunus bildet den rechtsrheinischen Teilbereich des Rheinischen Schiefergebirges. Die gesamte Fläche der Gemeinde Hohenstein wird von dem sogenannten Hunsrück-Schiefer eingenommen.

Boden: Natürlich anstehende Böden sind aufgrund der umgebenden Bebauung nicht mehr anzunehmen.

Es liegt eine insgesamt mittlere bis gute Nutzungseignung für die Landwirtschaft vor, bei einer mäßigen Erosionsgefährdung durch Wasser.

Oberflächen-
gewässer: im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Grundwasser: Kluffgrundwasser sehr geringer Ergiebigkeit mit mächtigen pufferaktiven Deckschichten (Schiefer/Lößlehm) bei überwiegend geringer Verschmutzungsempfindlichkeit.

Bewertung:

Es entsteht durch den vorgesehenen Eingriff ein Verlust von versickerungsfähigem Boden, der derzeit prinzipiell auch als Standort für Pflanzen zur Verfügung steht. Für die physikalisch-chemischen Bodenfunktionen wird durch die anthropogene Einflussnahme keine natürliche Funktion mehr angenommen.

Klima

Mittelgebirgsklima

Durchschnittlicher Jahresniederschlag	650 mm/Jahr
Jahresdurchschnittstemperatur	ca. 8 °C

Bewertung:

Das Plangebiet wird aufgrund seiner geringen Größe und der Lage als Potentialfläche für die Frischluftentstehung, bzw. als Kaltluftbahn für die Ortslage wenig wirksam.

Heutige potentiell natürliche Vegetation / aktuelle Vegetation

Aufgrund der geologischen und klimatischen Standortverhältnisse würde sich ohne menschliche Einflussnahme im Untersuchungsraum eine potentiell natürliche Vegetation aus Perlgras-Buchenwald entwickeln. Aktuell ist das Plangebiet als Grünlandfläche (Rasen) zu bezeichnen.

Bewertung:

Die Grünlandfläche unterliegt einer intensiven Nutzung (Kindergarten, Spielgeräte) mit Verdichtung und beschädigter Grasnarbe, so dass ihre Bedeutung als Habitat eher als gering einzustufen ist.

Fauna

Das Vorkommen besonderer oder geschützter Tierarten ist nicht bekannt und aufgrund der aktuellen Nutzung auch nicht zu erwarten.

Bewertung:

Die Biotopausstattung des Plangebietes ist für die Fauna als geringwertig zu beurteilen.

Arten- und Biotopschutzpotential

Im Plangebiet vorkommende geschützte bzw. schützwürdige Biotop- und Arten:

- | | |
|---|-------------------|
| – Schützwürdige Biotop-
gem. BNatSchG | nicht vorhanden |
| – Hessische Biotopkartierung | nicht vorhanden |
| – Geschützte oder gefährdete
Tier- und Pflanzenarten | nicht vorgefunden |

Sonstige Biotopqualitäten / Wertigkeiten / Besondere Arten:

- | | |
|--------------|--|
| – Grünfläche | mittlere Lebensraumfunktion und geringe Bedeutung im Biotopverbund |
|--------------|--|

Bewertung:

Das Biotopschutzpotential des Plangebietes ist geringwertig zu beurteilen.

Landschaftsbild

Der Landschaftsbildausschnitt wird zum einen durch die bereits angrenzenden Siedlungsstrukturen, zum anderen vor allem durch die vorhandene Nutzung geprägt. Es liegt eine mittlere Landschaftsbildvielfalt vor. Das Grundstück ist umgeben von Ortsbebauung bzw. Gärten.

Bewertung:

Der Bereich ist für die ortsnahe landschaftsbezogene Erholung der Bürger nicht von Bedeutung. Die Fläche ist genutzt durch den angrenzenden Kindergarten. Ein regionales oder gar überregionales Freizeit- und Erholungspotential liegt nicht vor.

Landschaftsschutz

Im Plangebiet befinden sich keine sonstigen Schutzgebiete.

5.3.4 Landschaftspflegerische Zielvorstellung

Es werden Ziele formuliert, inwieweit Natur und Landschaft in idealer Weise zu schützen bzw. zu entwickeln wären.

Diese Ziele sind unter Ausschluss der geplanten Baumaßnahme, aus Sicht des Naturschutzes zu entwickeln.

Zielvorstellung Boden

- Vermeidung von Versiegelungen
- Vermeidung von Verdichtungen
- Verhinderung von Schadstoffeintrag

Zielvorstellung Wasser

- Schutz des Grundwassers
- Versickerung von Niederschlägen im Planungsraum

Zielvorstellung Klima

Erhaltung von Kaltluftentstehungsflächen
Erhaltung von Kaltluftabflußbahnen

Zielvorstellung Lebensgemeinschaften

Erhaltung von Lebensräumen
Verbesserung von Lebensräumen

5.3.5 Auswirkungen bei Umsetzung der zulässigen Maßnahme

Bei den nachfolgenden Bewertungen der Auswirkungen durch Zielverwirklichung des Vorhabens ist die Kleinräumigkeit zu beachten.

Boden

Bodengüte	gering
Vegetationsfähige Bodenfläche	mittel
Grundwasserstand und Grundwasserschwankungen	unwesentlich

Örtliches Klima, Emissionen und Immissionen, Mensch und Gesundheit

Luftaustausch	nicht spürbar
Kaltluftentstehung	keine Beeinträchtigung
Wärmebelastung, Bioklima	keine Beeinträchtigung
Lufthygiene	keine Beeinträchtigung
Lärm	keine Beeinträchtigung
Geruch	keine Beeinträchtigung

Lebensgemeinschaften Landschaft

Tier- und Pflanzenwelt	die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt ist als gering einzustufen die Festsetzung zur Kompensation, ist als Aufwertung zu beurteilen
Biotope	es sind keine besonderen Biotope betroffen.
Landschaftsbild	für den Betrachter ist nicht mit Beeinträchtigungen des Landschaftsausschnittes zu rechnen
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Eingriffe in geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG finden nicht statt.

Wechselwirkungen

Bauliche Anlagen	<->	direkte Vernichtung oder Beeinträchtigung von Arten
Bautätigkeit	<->	Beeinträchtigung von Arten, Begünstigung von synanthropen Arten
Bodenabtrag	<->	Erosion, Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen

5.3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Auswirkungen der Bebauung sollen durch folgende Maßnahmen im Gebiet verringert werden:

Schutzgüter Boden, Wasser,

- zum Schutz des Bodengefüges sollen Baueinrichtungsflächen auf befestigten Bereichen angelegt werden (Lastenverteilung, Verwendung von Baggermatten). Weiterhin sollen wo möglich Baustraßen und Baueinrichtungsflächen bzw. Lagerflächen gezielt auf Flächen gelenkt werden, die anschließend baulich genutzt werden sollen (zukünftige Wege- oder Gebäudeflächen).
- die Bauausführung sollte nach Möglichkeit in den trockenen Sommer- und Herbstmonaten erfolgen. Mögliche Bauunterbrechungen nach ergiebigen Niederschlägen vorsehen.
- die Planung soll sich auf das absolut erforderliche Maß zur Zielverwirklichung beschränken.
- ein sachgerechter Umgang mit dem Schutzgut Boden bei unvermeidlichen Bodeneingriffen ist festgesetzt.
- Vom Baustellenbetrieb darf keine Grundwassergefährdung ausgehen. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverlust zu sichern.
- Von Baumaßnahmen anfallendes Abwasser ist schadlos zu beseitigen. Eine Versickerung desselben ist unzulässig.
- Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen wo möglich.
- Eine Entsiegelung, Flächenrecycling oder Flächensanierung an anderer Stelle ist nicht möglich.

Für die Schutzgüter Biotop, Landschaftsbild, Klima/Luft werden folgende Verminderungsmaßnahmen formuliert:

- Durchgrünung entsprechend der Festsetzungen
- bedarfsbezogene Flächeninanspruchnahme (Erschließung und Bebauung)

Für das Schutzgut Mensch werden folgende Verminderungsmaßnahmen formuliert:

- Durchgrünung entsprechend der Festsetzungen und dadurch optische Aufwertung
- Schaffung von klimatisch wirksamen Strukturen wo möglich
- optimierte Erschließung unter Berücksichtigung kurzer Wege

5.3.7 Eingriffsregelung:

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die geplante Maßnahme erfolgt nach der Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen.

Bestand				Planung					
Typ Nr.	Nutzung	m ²	WP/m ²	Summe m ²	Typ Nr.	Nutzung	m ²	WP/m ²	Summe m ²
11.225	Grünland	591	21	12.411	10.710 und 10.510	bebaubar lt. Bauantrag	135	3	405
					11.221	Freifläche	456	14	6.384
Summe		591		12.411			591		6.789
Differenz									-5.622

Durch die Planung wird ein Biotopwertdefizit von 5.622 Punkten erzielt. Die Maßnahme ist somit durch eine externe Kompensationsmaßnahme auszugleichen.

5.3.8 Maßnahmen zum Ausgleich

Als Kompensation werden vorlaufende Kompensationsmaßnahmen anteilig zugeordnet Die Kompensation des zu erbringenden Ausgleiches ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen und die entsprechende Ausbuchung aus dem in Anspruch genommenen Ökokonto anzuzeigen.

„Umwandlung einer Fehlbestockung im Zuge eines Baches im Wald (Hirschstruth); Wald Abt. 428 B1; Gemarkung Strinz-Margarethä; Flur 26; Flurstück 3 tlw.
Gesamtfläche 2.450 m² x 9 BWP/m² = 22.056 BWP lt. Anerkennungsbescheid der UNB.

Ökokonto Anerkennungsbescheid vom 02.02.2010
Örtliche Abnahme am 25.05.2011 mit Bescheid vom 20.06.2011
Aktenzeichen FD III.2-09-61-05-09/200553-rh

Bereits zugeordnet:

- *B Plan "Wolfenborn II, OT Breithardt, 2014
zugeordnete Teilfläche 1: 131 m² = 1.180 BWP*
- *B Plan "Ortsmitte" 2. Änderung, OT Breithardt, 2015:
zugeordnete Teilfläche 2: 520 m² = 4.680 BWP*

Zuordnung für das vorliegende Verfahren:
zugeordnete Teilfläche 3: 624,66 m² = 5.622 BWP

5.3.9 Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffswirkungen

Wesentlich zur Beurteilung der Eingriffswirkungen durch Bebauung ist die Vermeidung und Reduzierung von Eingriffen.

Die Bebauung stellt prinzipiell einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, der jedoch in vorliegendem Fall bereits minimiert ist, da aufgrund der Kleinräumigkeit die zu erwartende Mehrversiegelung nur gering ist.

Entsprechend wird auch der Wasserhaushalt (Versickerung und Grundwasserneubildung) durch die Planung nur gering beeinflusst.

Ebenso bereitet die Planung keine weitere wesentliche Zerstörung von Lebensräumen vor, da ökologisch weniger bedeutsame Flächen in Anspruch genommen werden und der Biotoptyp „Grünland“ in der Umgebung gut repräsentiert ist.

Wesentlich minimierend ist auch die innerörtliche Lage des Gebietes.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es auch nicht zu einer Störung oder nachhaltigen Beeinträchtigung geschützter Tier- oder Pflanzenarten.

Kleinklimatisch sind in nur unwesentlichem Umfang zusätzliche Aufheizungen zu erwarten.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch den Neubau ebenfalls nur unwesentlich verändert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als auch der örtlichen Erholungsfunktion ist somit nicht zu erwarten. Die dargelegten Eingriffswirkungen werden den Landschaftshaushalt in vertretbarem Maße belasten.

Insgesamt ergeben sich aus der vorliegenden Planung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

5.4 Alternativen zur beabsichtigten Planung

Eine Standortalternativendiskussion steht nicht zur Debatte, da im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund- und Boden hier an eine bereits bebaute Fläche angeschlossen werden soll.

5.5 Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, technische Lücken, fehlende Kenntnisse und aufgetretene Probleme

Die sich aufgrund der Bestandsituation sowie der Planinhalte ergebende Problemstellung erzeugt kein Erfordernis, besondere technische Verfahren zur Bestimmung der Umweltauswirkungen einzusetzen bzw. anzuwenden.

Die TA-Lärm sowie die GIRL fanden keine Anwendung.

Technische Lücken sind nicht bekannt.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter wurden vorhandene Daten wie aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Kommune und den online Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie herangezogen.

Weitergehende faunistische oder pflanzensoziologische Kartierungen wurden nicht in Auftrag gegeben und werden aufgrund der Bestandssituation nicht für erforderlich gehalten.

Monitoring

Da keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen prognostiziert werden können, werden Maßnahmen zur Überwachung von künftigen Auswirkungen grundsätzlich nicht erforderlich.

6. Verkehrstechnische Erschließung

Die verkehrliche Erschließung kann sichergestellt werden.

7. Abfallentsorgung

Eine geordnete Abfallentsorgung ist sichergestellt.

8. Immissionsschutz

Es ist aufgrund der vorgesehenen Nutzung nicht mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

9. Wasserwirtschaftliche Belange

9.1 Wasserversorgung

Das Bauvorhaben ist an die öffentliche Wasserversorgung bzw. an den öffentlichen Kanal anzuschließen. Entsprechende Regelungen erfolgen im Zuge des Bauantrages für das Gebäude.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung kann hergestellt werden. Ein ordnungsgemäßer Anschluss an die Kanalisation kann sichergestellt werden.

Ein Trinkwasserhausanschluss für das geplante Gebäude ist über die bestehende Trinkwasser-Verteilleitung möglich.

9.2 Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer

Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete, Oberflächengewässer oder deren Uferbereich oder amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen.

9.3 Abwasserableitung

Die abwasserseitige Erschließung ist im Rahmen des Bauantrages sicherzustellen. Ein Kanal-Hausanschluss an den Sammler ist im Rahmen des Bauantrages zu gewährleisten.

10. Brandschutz

1. Verkehrsanbindung:

Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können.

Behinderungen im Bereich von Zufahrts-, Aufstell-, Anleiter- und Zugangsflächen für die Feuerwehr, dürfen in keinem Fall vorhanden sein oder geschaffen werden.

Vorgesehene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises – Kreisbrandinspektor-, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.

2. Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung für Bebauungen ist gemäß § 38 Abs. 2 Hessische Bauordnung (2002) in Verbindung mit den Mindestanforderungen nach dem Arbeitsblatt W 405 DVGW Abs. 4 und 5 zu planen, wobei als Grundsatz folgende Mindestwassermengen zur Verfügung stehen müssen:

Zur Löschwasserversorgung für eine Wohnbebauung bis drei Geschosse (außer Fachwerkbauten u. landwirtschaftliche Anwesen) muss eine Wassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mind. 96 m³ betragen.

3. Hydranten:

Die Löschwassermenge muss aus genormten Hydranten, die im öffentlichen Verkehrsbereich eingebaut sind, entnommen werden können.

Von der Gebäudemitte sollte in einer Entfernung von höchstens 80-100 m mindestens einer der erforderlichen Hydranten erreichbar sein.
Der Abstand der Hydranten untereinander sollte das Maß von 150 m nicht überschreiten.

Für den Fall, dass eine Schneeräumung im Winter nicht durchgeführt wird, sind Überfluthydranten nach DIN 3222 vorzusehen.

Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten und sollte aus technischen Gründen jedoch, dort wo es möglich ist, die 2 bar erreichen.

Die Hydranten sind nach DIN 1066 zu beschildern.

4. Planung Löschwasserversorgung:

Die Erschließungsplanungen sind bezüglich der Löschwasserversorgung mit der: Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises –Kreisbrandinspektor- Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach abzustimmen.

11. Denkmalschutz

Gemäß § 20 HDSchG sind Bodendenkmäler wie Mauern-, Steinsetzungen-, Bodenverfärbungen oder Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte oder Skelettreste, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung archäologische Denkmalpflege – Schloss Biebrich / Ostflügel in Wiesbaden oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

12. Hinweise

Hingewiesen wird auf:

- Die Belange des Denkmalschutzes und auf § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)
- Die Grundsätze der Abwasserbeseitigung in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie auf die Vorgaben des § 42 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) zur Verwertung von Niederschlagswasser

13. Bodenordnung

Ein Bodenordnungsverfahren wird nicht erforderlich. Die Kommune wird Eigentümer des Flurstückes.

14. Bergaufsicht

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist kein Bergbau im Plangebiet umgegangen.

15. Versorgung

Die bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen der verschiedenen Versorgungsträger sind zu berücksichtigen.

Eventuell erforderlich werdende Umlegung, Sicherung oder Versetzung von Versorgungseinrichtungen sind nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger zulässig.

Bauunternehmer haben rechtzeitig vor Baubeginn die Bestandsunterlagen und ggf. eine Einweisung bei den verschiedenen Versorgern einzuholen. Baumpflanzungen sind nur entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit den entsprechenden Pflanzabständen zu den Trassen und unter Verwendung eines geeigneten Wurzelschutzes zulässig.

16. Kampfmittelräumdienst

Es liegen der Gemeinde keine Verdachtsmomente oder Anhaltspunkte für das Vorkommen von Kampfmitteln vor. Sollten sich im Zuge der Bauarbeiten entsprechende Verdachtsmomente ergeben, so ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Aufgestellt für die Gemeinde Hohenstein:

Weinbach im Juli 2018

Ingenieurbüro Marcellus Schönherr
Fichtenhof 1
35796 Blossenbach

Anlagen:
Anlage 1 Artenvorschlagsliste für Gehölze

Anlage 1

ARTENVORSCHLAGSLISTE STANDORTGERECHTER HEIMISCHER GEHÖLZE

für die Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen

Bäume erster Ordnung (hochwüchsig)

Quelle:http://www.bund-rlp.de/themen_projekte/natur_artenschutz/naturschutz_im_garten/heimische_gehoelze/

Standort:

1. mittlere Standorte, basenarme Böden
2. mittlere Standorte, basenreiche Böden
3. mäßig trockene Standorte, basenarme Böden
4. mäßig trockene Standorte, basenreiche Böden
5. feuchte Standorte, basenreiche Böden
6. Ufer von Bächen, Gräben und Stillgewässern

Art:		Standorte:						
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	-	2	-	4	5	-	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1	2	-	4	5	6	
Castanea sativa	Edelkastanie	1	-	3	4	-	-	
Fagus sylvatica	Rotbuche	1	2	3	4	5	6	
Fraxinus excelsior	Esche	1	2	-	-	5	6	
Quercus petraea	Trauben-Eiche	1	2	3	4	5	-	
Quercus robur	Stiel-Eiche	1	2	3	4	5	6	
Salix alba	Silber-Weide	-	-	-	-	-	6	
Tilia cordata	Winter-Linde	-	2	-	4	5	-	
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	-	2	-	4	5	-	
Ulmus glabra	Berg-Ulme	-	2	-	-	5	6	

Bäume zweiter Ordnung (mittelwüchsig)

Quelle:http://www.bund-rlp.de/themen_projekte/natur_artenschutz/naturschutz_im_garten/heimische_gehoelze/

Standort:

1. mittlere Standorte, basenarme Böden
2. mittlere Standorte, basenreiche Böden
3. mäßig trockene Standorte, basenarme Böden
4. mäßig trockene Standorte, basenreiche Böden
5. feuchte Standorte, basenreiche Böden
6. Ufer von Bächen, Gräben und Stillgewässern

Art:		Standorte:						
Acer campestre	Feld-Ahorn	-	2	-	4	5	-	
Acer monspessulanum	Franz"sischer Ahorn	-	-	-	4	-	-	
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	-	-	-	-	5	6	
Betula pendula	Sand-Birke	1	2	-	4	5	6	
Carpinus betulus	Hainbuche	1	2	3	4	5	6	
Malus domestica	Wildapfel	-	-	-	-	5	-	
Populus tremula	Espe	1	-	3	4	5	6	
Prunus avium	Vogel-Kirsche	1	2	-	4	5	-	
Prunus mahaleb	Weichsel-Kirsche	-	-	-	4	-	-	
Prunus padus	Trauben-Kirsche	-	-	-	-	-	6	

Pyrus pyraster	Wildbirne	-	-	-	4	-	-
Salix caprea	Sal-Weide	1	-	-	-	-	6
Salix fragilis	Bruch-Weide	-	-	-	-	-	6
Salix pentandra	Lorbeer-Weide	-	-	-	-	-	6
Salix purpurea	Purpur-Weide	-	-	-	-	-	6
Salix triandra	Mandel-Weide	-	-	-	-	-	6
Sorbus aria	Mehlbeere	1	-	3	4	-	-
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	1	2	3	4	5	6
Sorbus torminalis	Elsbeere	-	-	3	4	-	-
Ulmus minor	Feld-Ulme	-	2	-	4	-	-

Sträucher

Quelle:http://www.bund-rlp.de/themen_projekte/natur_artenschutz/naturschutz_im_garten/heimische_gehoelze/

Standort:

1. mittlere Standorte, basenarme Böden
2. mittlere Standorte, basenreiche Böden
3. mäßig trockene Standorte, basenarme Böden
4. mäßig trockene Standorte, basenreiche Böden
5. feuchte Standorte, basenreiche Böden
6. Ufer von Bächen, Gräben und Stillgewässern

Art:

Standorte:

Berberis vulgaris	Berberitze	-	-	-	4	-	-
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	-	-	-	4	5	-
Corylus avellana	Hasel	1	2	-	4	5	6
Crataegus laevigata	Zweigriffl. Weißdorn	-	2	-	4	5	6
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn	-	2	-	4	5	-
Cytisus scoparius	Besenginster	1	2	3	4	-	-
Daphne mezereum	Seidelbast	-	2	-	4	-	-
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	-	-	-	4	5	6
Frangula alnus	Faulbaum	1	2	-	-	5	6
Ilex aquifolium	Stechpalme	1	2	3	-	5	-
Ligustrum vulgare	Liguster	-	-	3	4	-	-
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	-	-	-	4	5	-
Prunus spinosa	Schlehe	-	-	3	4	5	-
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere	-	2	-	-	-	-
Ribes rubrum	Schw. Johannisbeere	-	-	-	-	5	6
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	-	-	-	-	5	-
Rosa canina	Hunds-Rose	1	2	3	4	5	-
Rosa corymbifera	Busch-Rose	-	2	-	4	-	-
Rosa obtusifolia	Flaum-Rose	-	2	-	4	-	-
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	-	-	-	4	-	-
Salix aurita	Öhrchen-Weide	-	-	-	-	-	6
Salix cinerea	Grau-Weide	-	-	-	-	-	6
Salix viminalis	Korb-Weide	-	-	-	-	-	6
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	-	2	-	4	5	6
Sambucus racemosa	Traubiger Holunder	1	2	-	4	5	6
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	-	2	-	4	-	-
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	-	-	-	4	5	6

Obstgehölze

Äpfel

Erbacher Mostapfel
Haugapfel
Gelber Edel
Rote Sternrenette
Anhalter
Allendorfer Rosenapfel
Harberts Renette
Weilburger Apfel
Herrnapfel aus Waldgirmes
Landsberger Renette
Brettacher
Ontario
Schöner aus Boskoop
Oldenburger
Rheinischer Winterrambour
Rheinischer Bohnapfel
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Roter Boskoop
Kaiser Wilhelm
Prinz Albrecht
Echter Prinz
Goldparmäne
Heuchelheimer Schneeapfel
Hammeldeinchen
Hessische Tiefenblüte
Friedberger Bohnapfel
Kloppenheimer Streifling
Jakob Lebel

Süßkirschen

Kassins Frühe
Schneiders Späte Knorpelkirsche
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
Filsener Goldperle
Geisepitter
Perle von Filsen
Hängige
Simonis

Birnen

Pastorenbirne
Gräfin von Paris
Köstliche von Cherneu
Gellerts Butterbirne
Nordhäuser Winterforelle
Gute Graue
Oberösterreichische Weinbirne
Stuttgarter Geißhirtle
Philippsbirne
Williams Christbirne

Pflaumen

Wangenheims Frühzwetschge
Schönberger Zwetschge
Hauszwetschge
Auerbacher
Hanita
Bühler Zwetschge

Sauerkirschen

Lahnsteiner Süßweichsel
Filsener Glaskirsche

Sonstige Bäume

Speierling
Walnuss

Bodenansprüche: trocken = tro; frisch = fr, Feucht = fe

Bodendecker

Hedera helix	- Efeu	fr
Vinca minor	- Kleines Immergrün	fr
clematis vitalba	Waldrebe	fr

Schlingpflanzen

Clematis vitalba	- Gemeine Waldrebe	fr
Hedera helix	- Efeu	fr
Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt	fr
Parthenocissus inserta	- Jungfernrebe	

Pflanzenarten für die Fassadenbegrünung

Standort: Abkürzung: s = schattig hs = halbschattig so = sonnig

KLETTERHILFE NÖTIG ODER EMPFEHLENSWERT

über 10 m Höhe

Polygonum aubertii	- Knöterich	so	-	s
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein	so	-	hs
Aristolochia macrophylla	- Pfeifenwinde	hs		

5 bis 10 m Höhe

Clematis vitalba	- Gemeine Waldrebe	so	-	hs
Hydrangea petiolaris	- Kletterhortensie	hs		
Vitis coignetiae	- rostrote Weinrebe	s	-	hs
Vitis vinifera	- Weinrebe	s	-	hs

bis 5 m Höhe

Lonicera heckrottii	- Feuer-Geißblatt	hs		
Lonicera tellmanniana	- Gold-Geißblatt	hs		
Humulus lupulus	- Hopfen	hs		
Lonicera caprifolium	- Jelänger-jelieber	hs		
Heimische Rosa-Arten	- Kletterrosen	hs		
Clematis vitalba	- Gemeine Waldrebe	so	-	hs

unterlegte Pflanzen sind Giftpflanzen, von deren Verwendung in sensiblen Bereichen wie Schule, Kindergarten etc, abgesehen werden sollte.

Folgende Giftpflanzen sind auf Spielplätzen grundsätzlich verboten:

Quelle: Deutsches Grünes Kreuz

Daphne mezereum	Seidelbast
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Laburnum anagyroides	Goldregen
Ilex aquifolium	Stechpalme